



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0415 (COD)**

**6667/14
ADD 1**

**CODEC 467
RELEX 144
FIN 129
DEVGEN 36
ACP 26
CADREFIN 32
COHOM 34
COEST 45
COLAC 8
COMEM 36
ASIE 16
COASI 32
WTO 73**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (**Erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung der Europäischen Kommission zur Heranziehung von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments* und der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)**

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Regeln für die Durchführung der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich der Finanzierung des auswärtigen Handelns*** sowie andere spezifische detaillierte Durchführungsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments* und der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)** darauf abzielen, den Basisrechtsakt zu ergänzen und daher als delegierte Rechtsakte auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV zu erlassen sind. Die Europäische Kommission tritt der Verabschiedung des von den Mitgesetzgebern vereinbarten Wortlauts nicht entgegen. Sie erinnert jedoch daran, dass die Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 290 und Artikel 291 AEUV derzeit vom Gerichtshof der Europäischen Union in der „Biozid“-Rechtssache geprüft wird.

Erklärung der Europäischen Kommission über „Rückflüsse“

Im Einklang mit den Verpflichtungen nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates nimmt die Europäische Kommission in den Entwurf des Haushaltsplans eine Haushaltlinie auf, die den internen zweckgebundenen Einnahmen entspricht, wobei sie - wo immer dies möglich ist - die Höhe dieser Einnahmen angibt.

* ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0405 (COD) einfügen.

** ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0404 (COD) einfügen.

*** ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

Die Haushaltsbehörde wird jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsplanung über den Betrag dieser kumulierten Ressourcen informiert. Interne zweckgebundene Einnahmen werden nur in den Haushaltsentwurf aufgenommen, wenn ihre Höhe feststeht.
